[illegible] eindrücklich gemacht werden soll

[illegible] Gruben einen ihrem ohngefähr

Flächenstande zu proportionirenden Theil

anderen abgeschlagen haben, als das andere

zehnte Viertheil und das

[illegible] Gruben gehörige Exemplar deutlich

zu machen.

§ 131.

Zu diesem Ende schreibt man zuförderst

ganz zuverlässig die ohngefähre Größe der

[illegible] als der Halbe Gruben Flächen

und in Mittag auf der Seite Gruben Flächen,

[illegible] Gruben Flächen der Halbe Gruben,

[illegible] Viertheil und der Halbe Gruben

Flächen.

Zu diesem Behufe, derzugleich auf

Halbe [illegible], und [illegible] Gruben Flächen,

sollen ohnedem die Maschinisten nicht

gehörig Acht gegeben haben, und

noch [illegible] Theil ausfindig machen und

[illegible] Gruben Flächen

[illegible].